



Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau

– Amtliches Verkündungsblatt –

Seite 36

Dessau-Roßlau, 22. Dezember 2023 · Ausgabe 1/2024 · 18. Jahrgang

Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 den Hebesatz der Gewerbesteuer auf 450 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Vorauszahlungsbescheiden zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr **2024** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Gewerbesteuerschuldner, deren Bemessungsgrundlagen für die Vorauszahlungen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr **2024** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung **2024** wird nach § 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) – in der derzeit gültigen Fassung – mit den in den zuletzt erteilten Vorauszahlungsbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Werden Vorauszahlungsbescheide zur Gewerbesteuer für das Kalenderjahr **2024** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Steuerpflicht für Gewerbesteuervorauszahlungen neu begründen, der Gewerbesteuerschuldner wechseln oder sich die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuervorauszahlungen ändern, werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide zur Gewerbesteuer-Vorauszahlung erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 15.11.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 29. April 2015 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 % und der Grundsteuer B auf 495 % ab dem Kalenderjahr **2016** festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2016 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2024** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge/Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2024** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer **2024** wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Die Grundsteuern, die den Jahresbetrag von 15 EUR nicht übersteigen, werden zum 15. August 2024 und die Grundsteuern bis zu einem Jahresbetrag von 30 EUR werden mit je der Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und 15. August 2024 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Werden Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2024** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Bei der Änderung der Besteuerungsgrundlagen werden durch die Stadt Dessau-Roßlau Grundsteueränderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 15.11.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Festsetzung der Hundesteuer in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 27.10.2010 die jährlichen Hundesteuerbeträge **ab** dem Kalenderjahr **2011** festgesetzt.

Die jährliche Hundesteuer beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------|-------------|
| a) | für den ersten Hund | 90,00 EUR |
| b) | für den zweiten Hund | 180,00 EUR |
| c) | für jeden weiteren Hund | 192,00 EUR |
| d) | für jeden Kampfhund | 700,00 EUR |
| e) | für jeden gefährlichen Hund | 700,00 EUR. |

Gegenüber dem Kalenderjahr 2011 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr **2024** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Hundesteuerschuldner, deren Hundesteuerberechnungsgrundlagen und der Hundesteuerbetrag sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Hundesteuer für das Kalenderjahr **2024** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Die Hundesteuer **2024** wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. Februar und 15. August 2024 fällig.

Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, wird die Hundesteuer zu den im letzten Steuerbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 4 Abs. 7 Hundesteuersatzung vom 29.11.2007 einschließlich der 1. Änderung vom 08.11.2010, der 2. Änderung vom 09.12.2014 und der 3. Änderung vom 30.07.2020 Gebrauch gemacht haben, wird die Hundesteuer **2024** in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig.

Werden Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr **2024** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollte sich die Hundesteuerpflicht neu begründen, der Hundesteuerschuldner wechseln oder sich die Hundesteuerberechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Steuern.

Dessau-Roßlau, den 15.11.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2024

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 die jährlichen Straßenreinigungsgebühr **ab** dem Kalenderjahr **2023** festgesetzt.

Die jährliche Straßenreinigungsgebühr je Meter Straßenfront beträgt:

Reinigungsklasse 1	6,66 EUR
Reinigungsklasse 2	2,70 EUR
Reinigungsklasse 3	9,98 EUR
Reinigungsklasse 4	4,04 EUR
Reinigungsklasse 5	1,24 EUR
Reinigungsklasse 6	41,58 EUR
Reinigungsklasse 7	49,67 EUR
Reinigungsklasse 8	0,83 EUR

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Straßenreinigungsgebührenbescheiden für das Kalenderjahr **2024** verzichtet wird.

Für alle diejenigen Straßenreinigungsgebührenschildner, deren Berechnungsgrundlagen (Fronmetervorgaben, Reinigungsklasse) und Straßenreinigungsgebühren sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, werden deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung die Straßenreinigungsgebühren für das Kalenderjahr **2024** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Straßenreinigungsgebühren **2024** werden mit den in den zuletzt erteilten Straßenreinigungsgebührenbescheiden festgesetzten Halbjahresbeträgen jeweils am 15. April und 15. September 2024 fällig.

Wurden für besondere Härtefälle davon abweichende Fälligkeitstermine bestimmt, werden die Straßenreinigungsgebühren zu den im letzten Gebührenbescheid abweichend festgelegten Fälligkeitsterminen (15.02./ 15.05./ 15.08./15.11.2024) fällig.

Für Gebührenpflichtige, die von der Möglichkeit des § 7 Abs. 5 der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 26. Oktober 2011 einschließlich der 1. Änderung vom 19. Dezember 2015, der 2. Änderung vom 22. Dezember 2018 und der 3. Änderung vom 07.12.2022 Gebrauch gemacht haben, werden die Straßenreinigungsgebühren **2024** in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig. Werden Straßenreinigungsgebührenbescheide für das Kalenderjahr **2024** erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollte sich die Gebührenpflicht neu begründen, der Gebührenschuldner wechseln oder sich die Berechnungsgrundlagen ändern, werden nach § 12 Abs. 2 KAG LSA durch die Stadt Dessau-Roßlau Änderungsbescheide erlassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührensatzung treten für die Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Ablauf des Tages dieser Bekanntma-



chung zu laufen beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau, einzulegen.

Wird ein Rechtsbehelf erhoben, so befreit dies nicht von der fristgemäßen Zahlung der Gebühren.

Dessau-Roßlau, den 15.11.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der IVG Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 9. November 2023 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Otto Schulz GmbH, Potsdam, geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 einschließlich Lagebericht wird festgestellt.

2. Das Jahresergebnis der IVG wird wie folgt verwendet: Der Jahresüberschuss von 120.741,82 € wird zusammen mit dem Gewinnvortrag von 532.786,99 € auf neue Rechnung vorgetragen.

1. Der Geschäftsführung der IVG wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.
2. Dem Aufsichtsrat der IVG wird für das Geschäftsjahr 2022 Entlassung erteilt.

Die o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der IVG am 31. August 2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschlussbericht ist im Unternehmensregister entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einzusehen.

Darüber hinaus liegen der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht zur Einsichtnahme im Büro der IVG in Dessau-Roßlau Ortsteil Rodleben, Roßlauer Straße 94 aus und sind in der Zeit vom 26. Februar 2024 bis zum 8. März 2024 nach Terminvereinbarung einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 28. November 2023

gez. P. Hannebohm
Geschäftsführer

Bekanntgabe

Löschung von Hausnummern

Folgende Hausnummern werden aus dem amtlichen Hausnummernverzeichnis der Stadt Dessau-Roßlau gelöscht:

Lindenstraße (Dessau) 12 a
Innsbrucker Straße 19
Albrechtstraße 26

(für das Grundstück Gemarkung Dessau, Flur 4, Flurstück 11316)

Rückfragen sind an das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung der Stadt Dessau-Roßlau, zuständige Stelle für die Vergabe und Löschung von Hausnummern, zu richten.

Postanschrift:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt f. Wirtschaft und
Stadtplanung
Postfach 14 25
06813 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340 204 20 61

Fax: 0340 204 29 61

E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Dessau-Roßlau, den 06.12.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2022

Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau

Gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 01.11.2023 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die unabhängige Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Töpferplan 1, 06108 Halle (Saale) geprüfte und bestätigte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Betriebsausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 118.126,01 EUR und einer Bilanzsumme in Höhe von 26.493.801,39 EUR wird gemäß § 19 (4) EigBG festgestellt (Formblatt 7).

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 118.126,01 EUR wird der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Abschreibungswert des Jahres 2022 Altes Theater in Höhe von 129.841,62 EUR wird der zweckgebundenen Rücklage Altes Theater entnommen und der zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Anhaltisches Theater Dessau wird für das Jahr 2022 entlastet.

Die beauftragte Henschke und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 31. März 2023 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Anhaltisches Theater Dessau, Dessau-Roßlau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Anhaltisches Theater Dessau – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Anhaltisches Theater Dessau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse



- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des EigBG und der EigBVO des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften gelten den handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu treffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Halle (Saale), 31. März 2023

Henschke und Partner mbB

Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek, Wirtschaftsprüfer“

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 01. November 2023 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2021 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 31. März 2023 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „Henschke und Partner mbB“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Anhaltisches Theater Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit

vom 15. Januar 2024 bis 23. Januar 2024

Montag bis Donnerstag von 9:30 bis 14:00 Uhr

Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme im Anhaltischen Theater Dessau, Friedensplatz 1a, Zimmer 1205 öffentlich aus.

Gemäß § 27a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau www.dessau-rosslau.de => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 01.11.2023 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 29.11.2023

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

AMTS BLATT

Amtsblatt Nr. 1/2024
18. Jahrgang, 22. Dezember 2023

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913
Internet: www.dessau-rosslau.de,
E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau
Redaktion: Cornelia Maciejewski

Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnentspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau 71,88 Euro incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe.